



Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Bern, den 7. Juli 2021

**Vernehmlassungsantwort Revision EnFV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahmen zur aktuellen Revision der  
Energieförderverordnung.

Nach Prüfung sind wir wie der SSES-Fachverband VESE der Meinung, dass eine Senkung der  
Einmalvergütung unter aktuellen Umständen nicht angebracht ist. Solange die  
Produzentinnen und Produzenten durch volatile Rücklieferarife das Marktpreisrisiko tragen,  
sollten sie eine minimale Absicherung über die EIV erhalten. Die jetzige Ausgestaltung führt  
zu mehrheitlich teilbelegten Dächern, weil nur dank dem Eigenverbrauch oder der ZEV eine  
vertretbare Rendite erreicht werden kann. Zudem kann unter den jetzigen Bedingungen kein  
empfohlener WACC von 4,98% erreicht werden, was den Ausbau massiv ausbremst. Dies hat  
das BFE bereits festgestellt: «Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein  
ist, besteht für Kapitalgeber kein Anreiz in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energie  
zu investieren».

Indes hoffen wir, dass unsere Erläuterungen nachvollziehbar sind und bei einer weiteren  
Revision in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Wir danken Ihnen bestens und mit sonnigen Grüßen,

Carole Klopstein,  
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein  
Geschäftsführerin SSES  
Tel. 031 370 80 00  
E-Mail: [carole.klopstein@sses.ch](mailto:carole.klopstein@sses.ch)



## **Detaillierte Rückmeldungen**

### **Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)**

Einverstanden

### **Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)**

keine Anmerkung zur Änderung.

### **Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe Einmalvergütung)**

ohne minimale, langfristig stabile Rückliefertarife oder einer anderen Methode, die Investitionssicherheit in PV-Anlagen zu gewährleisten, sprechen wir uns gegen eine Reduktion der EIV aus. Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüßen wir, gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend zusätzlich erhöht werden, um die EIV wenigstens stabil zu halten.

### **Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)**

keine Anmerkung